

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40

Ausgegeben Oppeln, den 4. Oktober 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 54 des Reichsgesetzblatts, S. 441; Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn Annaberg—Deutsch Krawarn—Gaatsch, S. 441; Anleitung über die Behandlung von aufgefundenen Luftballons oder Drachen pp., S. 441; ungültiger Wandergewerbeschein, S. 442; Vorarbeiten zum Umbau des Bahnhofes Kensa, S. 443; Ausstellung eines Luftdruckhammers in der Schmiedewerkstatt der Neuhoßgrube bei Beuthen O.S., S. 443; Ernennung eines stellvertretenden Mitgliedes beim Vergaushuss zu Breslau, S. 443; Geschäfts-Uebersicht der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau am 31. Juli 1913, S. 443; Enteignung in Beuthen O.S. behufs Durchführung des Fluchtlinienplanes der Flurstraße, S. 444; Umgemeindungen zu Würben und Biege/Sczwybitz, S. 444; Säkung für den Wegebau- und Unterhaltungsverband Godow, S. 445; Schornsteinbau der Zellulose- und Papierfabrik in Hugohütte, S. 446; Ortsstatute über Begeerreinigung in Dittmaßau, S. 446, und in Wisfel, S. 447; Viehseuchen, S. 448; Personalnachrichten, S. 448.

Reichsgesetzblatt.

946. Die Nummer 54 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4286 eine Bekanntmachung über die Ratifikation eines der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen durch Marakagua und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, vom 8. September 1913, und unter

Nr. 4287 eine Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 11. September 1913.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

947. Bekanntmachung. Auf Grund des § 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzbl. 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Annaberg nach Deutsch-Krawarn mit Abzweigung nach Gaatsch vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 77 der Betriebs-Ordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngbietes und bei der Beförderung von Personen und

Sachen in Ergänzung der §§ 78—81 der Betriebs-Ordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warterräumen nach Maßgabe des § 83 der Betriebs-Ordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. September 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

I. 6. D. 18332. — I G. XXI. 1779.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

760. Benachrichtigung
und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonschlagen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niederstürzen; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nimmere unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Nachtransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

Am dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer unwillkürlichen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzlaß

an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahlbrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Startstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

Im dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen, und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Vorstehende im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ausgearbeitete Anleitung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 29. September 1903.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jürgensen.

L. a. VI. Nr. 8398. —

948. Der für das Jahr 1913 dem Paul Jalowiy aus Cosel unterm 7. August 1913 erteilte Wander-gewerbeschein Nr. 5444 zum Handel mit Heiligen-, Kaiser- und Landschaftsbildern, welcher dem Inhaber

angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Dppeln, den 19. September 1913.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.

III b XI B. 263. Sommer.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

949. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen gesehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Umbaus des Bahnhofes Nensa erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen wird auf Grund des § 5 Absatz 4 des Enteignungsgesetzes hierdurch ausdrücklich gestattet. Die Erweiterung des Bahnhofsumbaues Nensa erstreckt sich auch auf den Guts- und Gemeindebezirk der Gemarkung Babitz und den Gemeindebezirk Raschütz.

Dppeln, den 29. September 1913.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B. Ziehm.

D. 13. 44/1. — VII. 1 C.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

950. Bekanntmachung. Der Repräsentant der Gewerkschaft „Neuhofgrube“, Bergwerksdirektor Niedner zu Carlshof bei Tarnowitz OS., hat die Genehmigung zur Aufstellung eines Luftdruckhammers in der Schmiebewerkstatt der Neuhofgrube bei Beuthen OS. nachgesucht.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) werden diejenigen, welche Einwendungen gegen die Anlage zu machen haben, aufgefordert, diese innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an gerechnet, in dem Dienstzimmer des Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Tarnowitz zu Tarnowitz entweder schriftlich einzureichen oder in dem Dienstzimmer, in dem die Beschreibungen und Zeichnungen während der Dienst-

stunden ausliegen, mündlich zu Protokoll zu geben.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen gegen die Anlage nicht mehr angebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird erforderlichen Falls Termin von dem genannten Bergrevierbeamten anberaumt und die Erörterung auch dann vorgenommen werden, wenn der Antragsteller oder der Widerspruchende in dem Termin nicht erscheinen sollte.

Breslau, den 22. September 1913.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

J.-N. 9776/13.

Franz.

951. Bekanntmachung. Anstelle des Oberbergrats Bunkel, der als stellvertretendes Mitglied der Abteilung Schlesien des bei dem Oberbergamt zu Breslau bestehenden Bergausschusses ausgeschieden ist, ist der Oberbergtrat Remy zu Breslau für die Dauer seines jetzigen Hauptamtes vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe zum stellvertretenden Mitgliede der Abteilung Schlesien des Bergausschusses ernannt worden.

Breslau, den 21. September 1913.

Der Berghauptmann.

In Vertretung.

Franz.

952. Geschäfts-Übersicht

der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau
am 31. Juli 1913.

Aktiva.

1. Barer Kassenbestand und Geschäftsstellen	423 622,13 M.
2. Bankguthaben	2 619 641,98 M.
3. Wechselbestände	7 086 543,90 M.
4. Lombard-Darlehne . . .	149 430,— M.
5. Debitoren in laufender Rechnung	22 448 043,— M.
6. Effekten-Bestand	4 261 609,77 M.
7. Sonstige Aktiva	90 865,76 M.
	<hr/>
	37 079 756,54 M.

Passiva.

1. Stammkapital	5 000 000,— M.
2. Reserve-Kapital	962 895,29 M.
3. Beamten-Pensionsfonds .	81 547,69 M.
4. Depositenkapitalien I .	7 318 470,— M.
5. „ II	256 117,68 M.
6. Kreditoren in laufender Rechnung	22 697 235,71 M.
7. Sonstige Passiva	763 490,17 M.
	<hr/>
	37 079 756,54 M.

Breslau, am 15. September 1913.

Direktorium

der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

953. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Durchführung des Fluchtlinienplanes für die Flurstraße in Deuthen D.S. zu enteignende, in der Gemeinde Stadt Deuthen D.S. belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 18. Oktober 1913, nachmittags 4 Uhr**, in Deuthen D.S. bei dem Grundstück Blatt 397 Roßberg Dorf auf der Flurstraße anberaumen.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkten Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Deuthen D.S. Stadt	9	795/12	Woznica, Auguste ver- ehel. Steuer-Bureau- assistent, geb. Rudner, in Deuthen D.S., Flur- straße 4.	Roßberg Dorf	10	397	Flurstraße	—	—	99

Oppeln, den 25. September 1913.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI: 1782.

954. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-
ausschusses vom 22. August 1913 sind die dem
Fideikommißbesitzer Grafen von Francken-Sierstorff
auf Endersdorf gehörigen Parzellen Kartenblatt 1,
Flächenabschnitts-Nummer 210/101 u., 211/104 u.,
212/104 u., Grundbuch Band I Blatt Nr. 12 und
Kartenblatt 1 Flächenabschnitts-Nummer 2, 5, 6,
9, 12 Grundbuch Band II Blatt Nr. 54, sowie Karten-
blatt 1, Flächenabschnitts-Nummer 216/1 Grundbuch
Band II Blatt Nr. 58, in Größe von zusammen
8,29,68 ha von dem Gemeindebezirk Würben ab-
getrennt und mit dem Gutsbezirk Würben vereinigt
worden.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem 15.
Oktober d. Js. in Kraft.

Grottkau, den 22. September 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Tchilo.

955. Beschluß. Auf Grund des § 2 Ziffer 4
der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird
mit Zustimmung sämtlicher Beteiligten hiermit be-
schlossen, folgende Parzellen:

1. Parzelle Nr. 435/2 Kartenblatt 1 Gemarkung
Pieze = 76,62 ar groß, den Gastwirt Vinzent
und Pauline Sowa'schen Eheleuten gehörig,
2. Parzelle Nr. 490/2 Kartenblatt 1 Gemarkung
Pieze = 89,68 ar groß, dem Halbgärtner
Karl Reme gehörig,
3. Parzellen Nr. 240/2a, 240/2b Kartenblatt 1

Gemarkung Pieze = 77,10 ar groß, dem
Häusler Johann Jawisch gehörig,

4. Parzellen Nr. 241/2a, 241/2b Kartenblatt 1
Gemarkung Pieze = 1,54,70 ha groß, dem
Bergmann Karl Kaluza gehörig,
5. Parzelle Nr. 242/2b Kartenblatt 1 Gemarkung
Pieze = 1,00,20 ha groß, den Häusler Karl
und Marie Rittner'schen Eheleuten gehörig,
6. Parzelle Nr. 436/2 Kartenblatt 1 Gemarkung
Pieze = 76,90 ar groß, dem Häusler Franz
Wieczorek gehörig,
7. Parzelle Nr. 491/2 Kartenblatt 1 Gemarkung
Pieze = 89,68 ar groß, dem Halbgärtner
Adolf Reme gehörig,
8. Grabenparzelle Nr. 1 Kartenblatt 1 Gemarkung
Pieze = 3,10 ar groß,
von dem Gutsbezirk Scyrbitz abzutrennen und mit
dem Gemeindebezirk Pieze zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober 1913
in Kraft.

Rybnik, den 14. August 1913.

Der Kreis Ausschuss.

gez. Lenz, von Belsen, Lucas, Rentwich.
R. A. 8902.

Vorstehender Beschluß, welcher rechtskräftig ist,
wird hiermit veröffentlicht.

Rybnik, den 26. September 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

956. **Satzung** für den Wegebau- und Unterhaltungsverband Gadow, Kreis Rybnik.

§ 1. Die Gemeinden Gadow, Bazisk, Strzischow und Gollowitz, sowie die Gutsbezirke Gadow, Bazisk und Strzischow werden unter dem Namen "Wegebau- und Unterhaltungsverband Gadow" gemäß § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 durch Beschluß des Kreisausschusses vom heutigen Tage zu einem Verbands hiermit verbunden.

Seine Verwaltung wird an dem Wohnorte des jeweiligen Verbandsvorstehers geführt.

§ 2. Zweck des Verbandes ist der gemeinsame Ausbau des etwa 106 m langen Bahnhofszufuhrweges von der Verbindungsstraße Gadow—Bazisk nach dem Bahnhofs in Gadow als Pflasterweg und die künftige Unterhaltung der ausgebauten Straße im Stande der Bauausführung.

§ 3. Die Verteilung der Ausbau- und Unterhaltungskosten erfolgt in folgender Weise:

1. Gut und Gemeinde Gadow tragen vorweg die Hälfte dieser Kosten; außer dieser Hälfte übernehmen sie aber auch noch diejenige Kostenanteile, die bei der jedesmaligen Verteilung der anderen Kostenhälften — vgl. Ziffer 2 — auf den Gutsbezirk Gollowitz und die Gemeinde Strbensi, welche ihren Beitritt zum Verbands nachträglich abgelehnt haben, nach Maßgabe des Grundsteuerreinertrages entfallen würden. Die hiernach insgesamt aufzubringenden Kosten verteilen Gut und Gemeinde Gadow unter sich nach Verhältnis ihres Grundsteuerreinertrages.

2. Die andere Hälfte der Ausbau- und Unterhaltungskosten — mit Ausnahme der Kostenanteile des Gutsbezirks Gollowitz und der Gemeinde Strbensi, vgl. Ziff. 1 — wird von den Gutsbezirken Bazisk und Strzischow und den Gemeinden Bazisk, Strzischow und Gollowitz aufgebracht und unter sich nach Maßgabe des Grundsteuerreinertrages verteilt; jedoch soll hierbei für die Gemeinde Gollowitz nur die Hälfte ihres Grundsteuerreinertrages zur Anrechnung gebracht werden. Die Gemeinden bringen ihre Anteile an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Verfassung auf.

§ 4. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß.

Derselbe besteht aus:

- a) dem jeweiligen Gemeindevorsteher der Gemeinde Gadow mit zwei Stimmen;
Ersatzmann: der gesetzliche Vertreter;
- b) dem jeweiligen Gemeindevorsteher der Gemeinde Bazisk mit einer Stimme;
Ersatzmann: der gesetzliche Vertreter;

c) dem jeweiligen Gemeindevorsteher der Gemeinde Strzischow mit einer Stimme;

Ersatzmann: der gesetzliche Vertreter;

d) dem jeweiligen Gemeindevorsteher der Gemeinde Gollowitz mit einer Stimme;

Ersatzmann: der gesetzliche Vertreter;

e) dem Besitzer des Gutsbezirks Gadow oder einem von dem Gutsbesitzer bestellten, zur Uebernahme des Amtes als Gutsvorsteher befähigten Abgeordneten mit zwei Stimmen;

f) dem Besitzer des Gutsbezirks Bazisk oder einem von dem Gutsbesitzer bestellten, zur Uebernahme des Amtes als Gutsvorsteher befähigten Abgeordneten mit zwei Stimmen;

g) dem Besitzer des Gutsbezirks Strzischow oder einem von dem Gutsbesitzer bestellten, zur Uebernahme des Amtes als Gutsvorsteher befähigten Abgeordneten mit einer Stimme.

§ 5. Den Vorsitz im Verbandsauschuß führt der Verbandsvorsteher, welchen der Verbandsauschuß aus seiner Mitte auf 6 Jahre wählt. Er bedarf, wenn er nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Befähigung durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses.

Für Fälle der Behinderung des Verbandsvorstehers wird ein Vertreter des Besten auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl und die Befähigung des Vertreters erfolgt in gleicher Weise, wie die des Verbandsvorstehers.

§ 6. Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsauschuß nach seinem Ermessen ein, ist jedoch zur Berufung desselben verpflichtet, wenn diese von 4 Mitgliedern des Verbandsauschusses verlangt oder vom Vorsitzenden des Kreisausschusses in Rybnik angeordnet wird. Die Berufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Beratung.

Der Verbandsauschuß ist beschlußfähig, bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsauschuß zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7. Dem Verbandsauschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher die Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers zu.

Der Vorsteher bringt die Beschlüsse des Verbandsauschusses zur Ausführung und führt unter

seiner Unterschrift den Schriftwechsel!

Er vertritt den Verband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten, müssen jedoch außer von dem Verbandsvorsteher noch von einem Mitgliede des Verbandsausschusses unterschrieben sein.

§ 8. Der Verbandsvorsteher zieht nach Maßgabe des im § 3 festgesetzten Verteilungsmaßstabes die erforderlichen Beträge von den zum Verbands gehörigen Gemeinde- und Gutsbezirken ein, worüber er immer am Jahreschluß dem Verbands Rechnung zu legen hat.

§ 9. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweitiger Sicherstellung oder Erledigung des Verbandszweckes durch einen vom Kreisausschuß zu befristenden einstimmigen Beschluß des Verbandsausschusses erfolgen.

§ 10. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Godow vom 17. April 1913.

Godow, den 12. August 1913.

(L. S.)

gez. Potysch, Gemeindevorsteher,

gez. Schirocki, Schöffe,

gez. Herrmann, Schöffe.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Bajsk vom 17. April 1913.

Godow, den 12. August 1913.

(L. S.)

gez. Wodarky, Gemeindevorsteher,

gez. Stryschowski, Schöffe,

gez. Widenka, Schöffe.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Stryschow vom 17. April 1913.

Godow, den 12. August 1913.

(L. S.)

gez. Penkalla, Gemeindevorsteher,

gez. Sośna, Schöffe,

gez. Polnik, Schöffe.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Golsk vom 17. April 1913.

Godow, den 13. August 1913.

(L. S.)

gez. Rajda, Gemeindevorsteher,

gez. Otto Fischer, Schöffe,

gez. Meißner, Schöffe.

Für die Gutsbezirke Godow und Bajsk.

Godow, den 13. August 1913.

Gräßlich Barisch Abnanische Oekonomiedirektion.
gez. Gwusdy.

!!! Für den Gutsbezirk Stryschow.

Godow, den 13. August 1913.

In Vollmacht.

gez. Brauns.

Die vorstehende Satzung wird in Gemäßheit des § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 hiermit bestätigt.

Rybnik, den 30. August 1913.

Der Kreisausschuß des Kreises Rybnik.

(L. S.) gez. Benz, von Belsen, Günther.
Beschl. Reg. II/127.

Vorstehende Verbandsatzung bringe ich gemäß § 10 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Rybnik, den 24. September 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Benz.

957. Bekanntmachung. Die Verwaltung der Zellulose- und Papierfabrik in Hugohütte beabsichtigt, daselbst einen 55 Meter hohen und 2,50 Meter lichter Weite Schornstein für eine Kesselanlage zu erbauen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß der Vorschrift unter Ziffer 19 ff. der ministeriellen Anweisung vom 1. Mai 1904 — Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 25 pro 1904 — mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen bei mir innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Doppelner Regierungsamtsblatte ab gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Später eingehende Einwendungen bleiben unberücksichtigt. Die Zeichnungen und Beschreibungen des Schornsteines liegen während der genannten Frist in meinem Amtlokale, während den Dienststunden aus. Zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig erhobenen Einsprüche, setze ich auf **Donnerstag, den 23. Oktober 1913, vorm. 10 Uhr,**

in meinem Amtlokale Termin an mit dem Hinweis, daß mit den Erörterungen auch für den Fall des Ausbleibens der Einsprucherhebenden, vorgegangen werden wird.

Raffo, den 29. September 1913.

Der Amtsvorsteher.

958. Orts-Statut

der Stadt Dittmachau, betreffend die Reinigung öffentlicher Wege.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 26. August 1913 wird gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortstage belegenen öffentlichen Wege, ausschließlich der Rinn-

steine und Bürgersteige wird auf die Stadtgemeinde übernommen.

§ 2. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige und Rinneleine wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 3. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach § 2, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offen liegende Liste gemeinschaftlich gegen die Lastpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeilichen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt vom 1. Oktober 1913 ab in Kraft.

Ottmachau, den 27. August 1913.

Der Magistrat.

Klemme. Dr. S. Kohn. Kriegisch.

Vorstehendem Ortsstatut wird hiermit zugestimmt.

Ottmachau, den 28. August 1913.

Die Polizei-Verwaltung.

Klemme.

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Ottmachau vom 28. August 1913 bestätigt.

Oppeln, den 15. September 1913.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

Unterschrift.

Befestigung. R. 13/688/1.

959.

O r t s s t a t u t

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Biffel, Kreis Rybnik.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage für den Bezirk der Landgemeinde Biffel folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen und des Bestreuens zur Verhinderung von Staubeentwicklung, soweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, ist eine Last der Gemeinde.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende bzw. von ihr übernommene Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgenden Maßgaben auferlegt:

Ausgenommen sind Brücken, Durchlässe und dergleichen von öffentlichen Wegen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Wägereinigungsgesetzes).

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Bürgersteige, die Rinneleine und die halbe Straßenbreite.

§ 3. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Gemeinde die Reinigungspflicht.

§ 4. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsberechtigte (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung der nach §§ 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wägereinigung (§ 1). Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt am ersten Tage nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Biffel, den 1. Juni 1913.

(L. S.)

Der Gemeindevorsteher.

Lesnik.

Kawik, II. Schöff.

Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde bestätigt gemäß § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. 237).

Rybnik, den 6. August 1913.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß.

Befchl. Reg. Nr. II/104.

Vorstehendem Ortsstatut wird hierdurch gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 zugestimmt.

Bisfel, den 26. Juli 1913.

(L. S.)

Die Ortspolizeibehörde.

F. Felbier, stellvertretender Amtsvorsteher.

960. Viehsuchen.

Festgestellt:

Schweinefuche. Kreis Beuthen: unter den Schwarzviehbeständen des Bergmanns Carl Urbanczyk in Birkenhain und des Bergmanns A. Stefanik in Groß Dombrowka.

Schweinepest. Kreis Zabrze: Schwein des Bergmanns Johann Wolczyk in Carlscolonie, bei je einem notgeschlachteten Schweine des Julius Urbisch in Bielschowitz-Conty und des Theofil Promny in Kunzendorf.

Erloschen:

Schweinepest. Kreis Zabrze: Schweinebestand des Häuers Franz Riesporek zu Carlscolonie.

961. Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Berliegen:

das Königl. Preussische Verdienstkreuz in Silber: dem Eisenbahnzugführer a. D. Paul Faulhaber in Reisse,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Gendarmierewachmeister Rudolf Just I in Cosel OS., jetzt in Breslau; dem Bauergutsbesitzer Albert Schäfer in Pommerswitz, Kreis Probstzsch.

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem venj. Oberbriefträger Paul Urbazka in Groß Schimnig, Kreis Oppeln; dem Orts-erheber a. D. Johann Gawellek in Makau, Kreis Ratibor; dem Bauerauszügler Gottlieb Seppert in Raschwitz, Kreis Falkenberg OS.

962. Berliegen:

der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife: dem Stadtsyndikus a. D. Hellmann in Reisse,

der Königl. Kronenorden 4. Klasse: dem Bauinspektor bei der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft Franz Müller in Beuthen OS.,

der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer Friedrich Stesler in Brune, Kreis Kreuzburg, dem Hauptlehrer Waldeemar Krick in Sandau, Kreis Pleß,

das Königl. Preussische Verdienstkreuz in Gold: dem Maschinensteiger a. D. Heinrich Klose in Rawobzke, Kreis Ratibor,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: den Auszügler Franz Halsar und Jacob Kramny beide in Rohow, Kreis Ratibor, dem Markenmeister Johann Broll und dem Kohlenmesser Gottfried Kupper, beide in Josefsdorf, Kreis Ratibor, dem Tagearbeiter Dominik Dr. Lowski in Rößberg, Kreis Beuthen OS.,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: den Berginvaliden Adam Kaintoch in Godulshütte und Franz Piontek in Gutehoffnungshütte, Kreis Beuthen OS.

Erteilt die Genehmigung zur Anlegung des Komturkreuzes 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens: dem Grafen Friedrich von Pückler-Burghaus auf Schloß Friedland OS. und

des Komturkreuzes 2. Klasse desselben Ordens: dem Grafen Karl Friedrich von Pückler in Schloß Friedland OS.,

des Päpstlichen Kreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice“: dem Bauerauszügler Franz Kainny in Borutin, Kreis Ratibor.

Berliegen: der Charakter als Königl. Ambrat dem Königl. Domänenpächter, Oberamtmann Claes in Proskau, Kreis Oppeln.

Angestellt: Strafanstaltsaufseher-Anwärter Otto Handt in Ratibor als Strafanstaltsaufseher bei der Strafanstalt in Ratibor.

Vom Königl. Provinzialschulkollegium Breslau.

Ernannt: Der Präparandenlehrer Karl Kühne in Pilchowitz vom 1. Oktober 1913 ab zum zweiten Präparandenlehrer und der Königl. Präparandenanstalt zu Rosenberg überwiesen.